



Das steuerliche Datenschutzrecht

- Betroffenenrechte, Datenschutzaufsicht
und Rechtsschutz -

Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt

Allgemeine Angaben

Steuerpflichtige Person

MR Dr. Michael Myßen



Überblick

- Grundzüge des steuerlichen Datenschutzrechts
- Betroffenenrechte
- Datenschutzaufsicht
- Rechtsschutz



Grundzüge des steuerlichen Datenschutzrechts

- Seit dem 25. Mai 2018 gilt die DSGVO bei der Verarbeitung personenbezogener Daten
- DSGVO gilt in allen Mitgliedstaaten unmittelbar
- Nicht kompatible nationale Vorschriften müssen angepasst werden
- Wiederholungsverbot im nationalen Recht

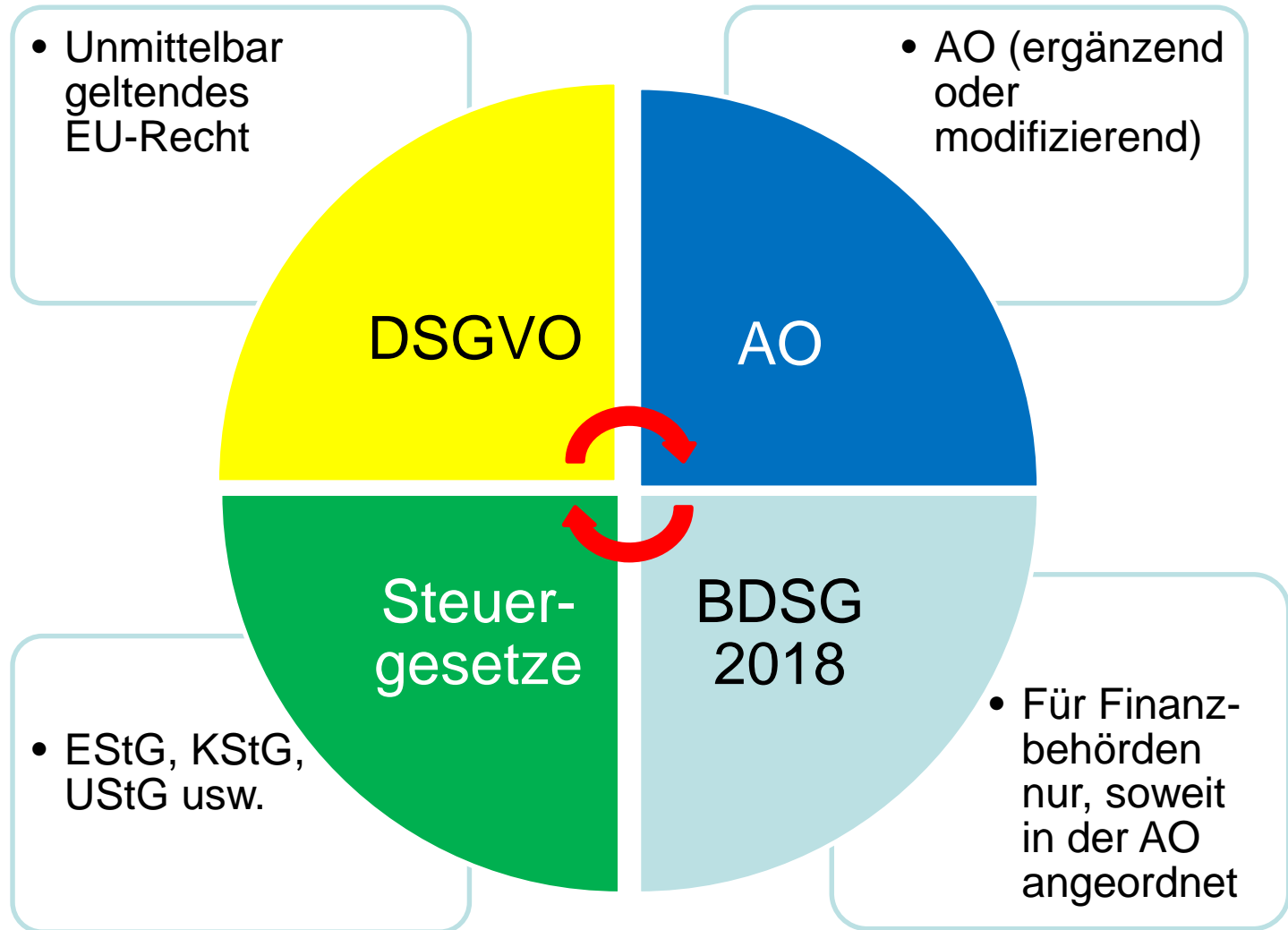


Grundzüge des steuerlichen Datenschutzrechts

- Grundsätze der DSGVO
- Stärkung der Befugnisse der Datenschutz-Aufsichtsbehörden
- Begriffsbestimmungen
 - personenbezogene Daten
 - „Verarbeitung“ personenbezogener Daten
 - Verantwortlicher
 - Dateisystem



Steuerliches Datenschutzrecht





Überblick

- Grundzüge des steuerlichen Datenschutzrechts
- Betroffenenrechte
- Datenschutzaufsicht
- Rechtsschutz



Betroffenenrecht

- Grundregelungen in Art. 12 - 22 DSGVO
- Art. 23 Abs.1 DSGVO ermöglicht nationale Ausnahmen von den Betroffenenrechten
- §§ 32a - 32f AO modifizieren bzw. schränken die Rechte der betroffenen Person bereichsspezifisch ein



Betroffenenrechte

- Auskunftsrecht -

- Die betroffene Person hat nach Art. 15 DSGVO das Recht, vom Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob er sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet.



Betroffenenrechte

- Auskunftsrecht -

- keine Auskunftserteilung nach § 32c AO, z.B. wenn
 - dies zu einer Gefährdung der Aufgabenerfüllung der Finanzbehörden führen würde
 - die personenbezogenen Daten nur Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ausgeschlossen ist



Betroffenenrechte

- Auskunftsrecht -

- **Auskunftsantrag:**
 - Identifikation des Antragstellers
 - formlos und gebührenfrei
 - keine Begründung erforderlich
 - kein „berechtigtes Interesse“ an der Information erforderlich
 - bei Finanzbehörden soll der Antragsteller die Art von personenbezogenen Daten benennen, über die Auskunft erteilt werden soll



Überblick

- Grundzüge des steuerlichen Datenschutzrechts
- Betroffenenrechte
- Datenschutzaufsicht
- Rechtsschutz



Datenschutzaufsicht

- Aufgaben
- Befugnisse
- Zuständigkeit BfDI
- Zuständigkeit der Landesdatenschutzbeauftragten



Datenschutzaufsicht

- Vor-Ort Prüfung -

Kontrollen

geplant

Auswahl nach:

- Schwerpunktthemen
- Informationen von Dritten
- Informationen aus Eingaben
- Sonstige Hinweise

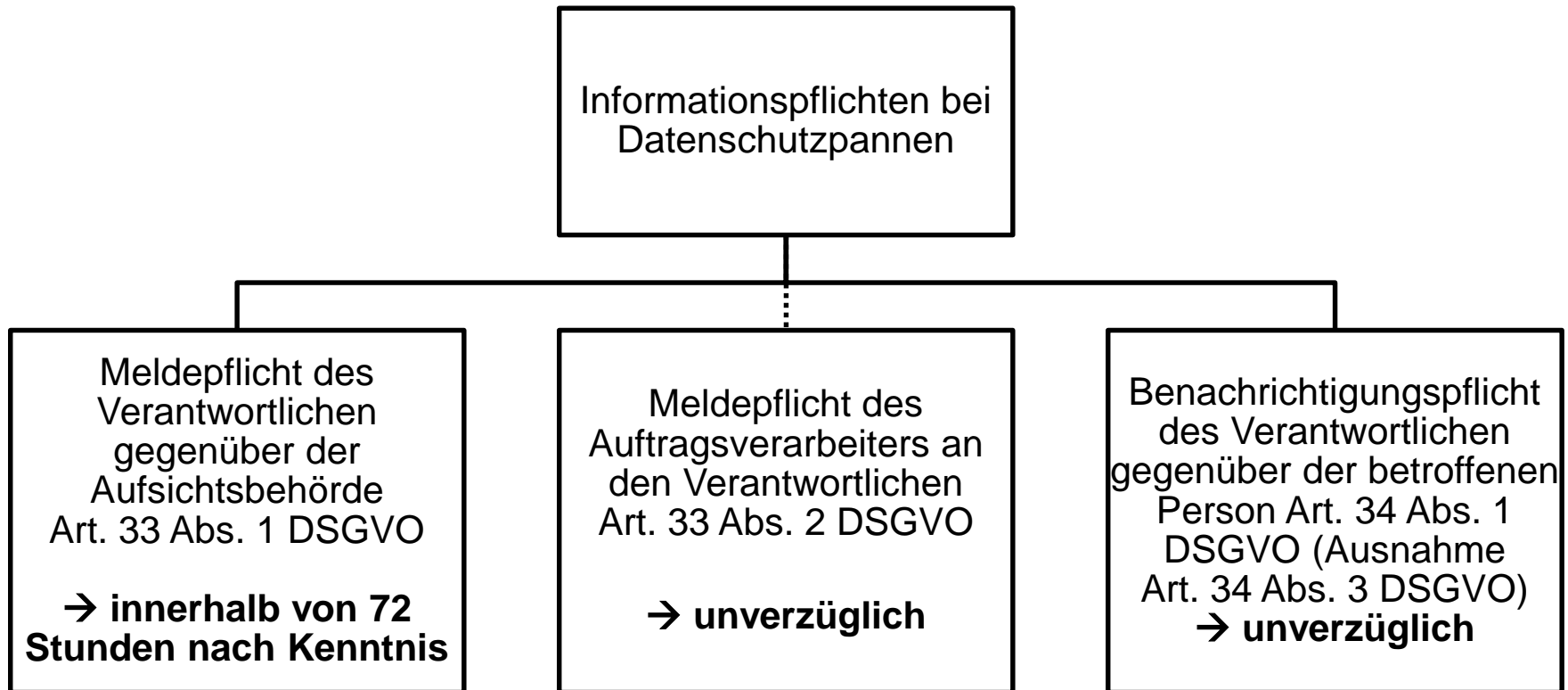
anlassbezogen

- Kurzfristig
- Aufgrund eines Hinweises
- Mit oder ohne Ankündigung
- Verdacht auf schwerwiegenden Datenschutzverstoß



Datenschutzaufsicht

- Datenschutzpanne -





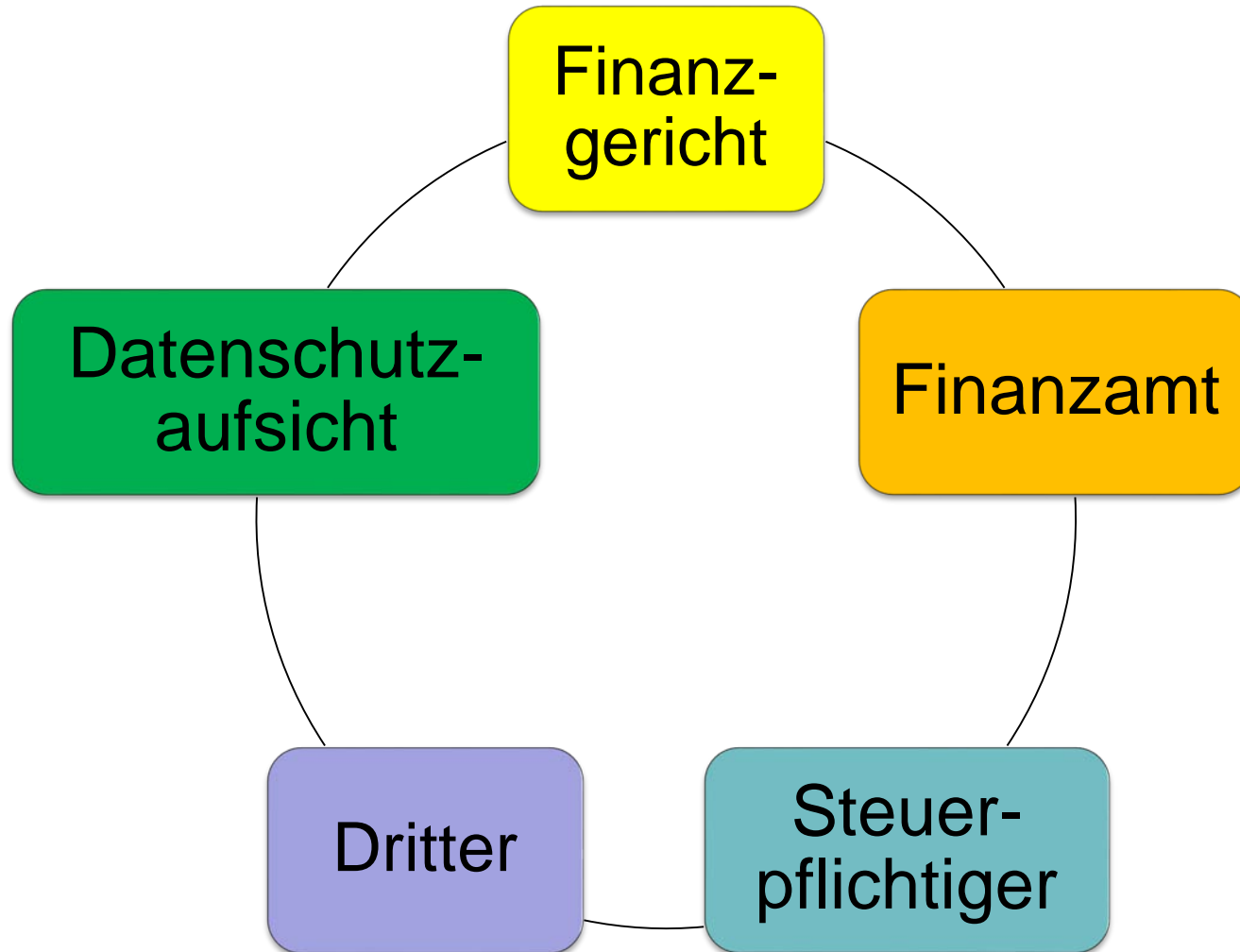
Überblick

- Grundzüge des steuerlichen Datenschutzrechts
- Betroffenenrechte
- Datenschutzaufsicht
- Rechtsschutz



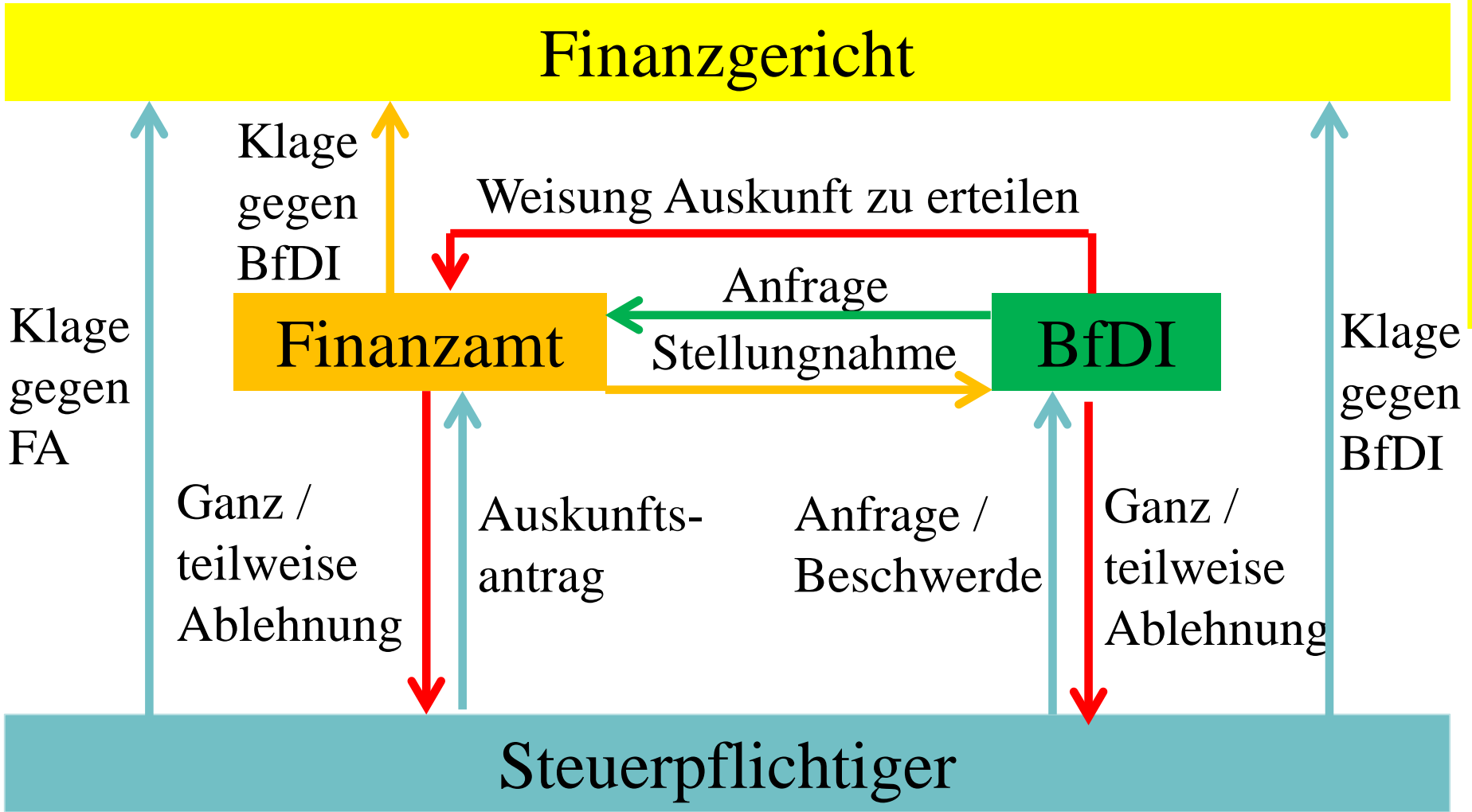
Rechtsschutz

- Verfahrensbeteiligte -



Rechtsschutz

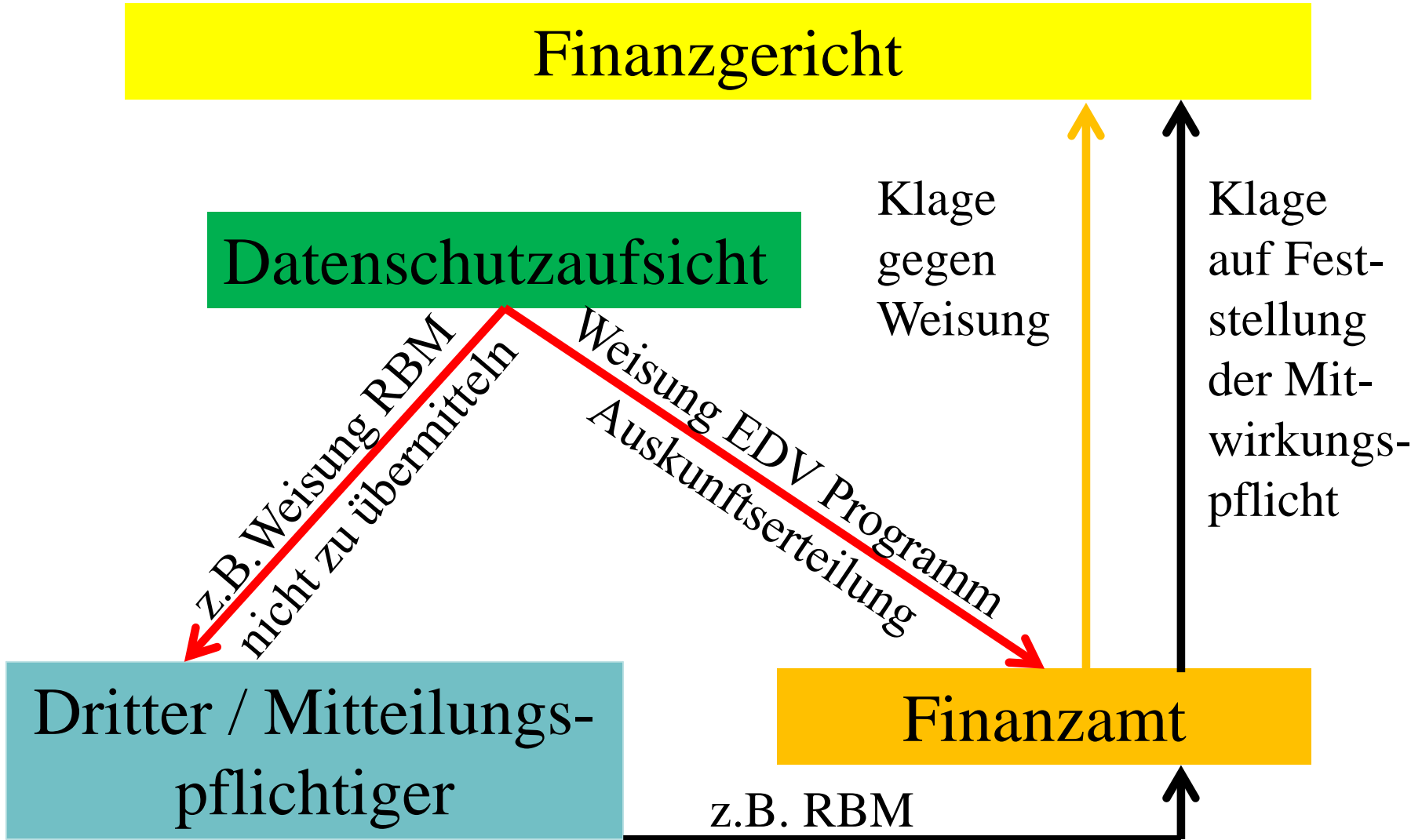
- Verfahren aus Sicht des Stpfl. -





Rechtsschutz

- Verfahren des Finanzamtes -





Thesen

- Der Datenschutz ist als Thema für die Finanzverwaltung nicht neu, durch die DSGVO steigt die Komplexität.
- Die Betroffenenrechte der DSGVO werden auch unter Berücksichtigung der Sonderregelungen in der AO gewahrt.
- Die Datenschutzaufsicht ist erheblich gestärkt worden. Sie hat deutlich mehr Handlungsoptionen auch gegenüber der Finanzverwaltung.
- Die gerichtlichen Verfahren in Datenschutzfragen werden auf der Zeitachse zunehmen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!